



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Siebenhaar Antriebstechnik GmbH

INHALT

1. ALLGEMEINES
2. ANGEBOT UND UMFANG DER LIEFERUNG
3. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNG
4. LOHNBEARBEITUNG BEIGESTELLTER TEILE
5. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
6. GEFAHRENÜBERGANG; LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG
7. ABNAHME UND ZEUGNISSE
8. EIGENTUMSVORBEHALT
9. GEISTIGES EIGENTUM
10. GEWÄHRLEISTUNG
11. GEWÄHRLEISTUNG BEI LOHNBEARBEITUNG BEIGESTELLTER TEILE
12. HAFTUNG DES LIEFERERS, HAFTUNGSAUSSCHLUSS
13. RÜCKTRITTSRECHT UND SONSTIGE RECHTE
14. HÖHERE GEWALT
15. GESETZE, INTEGRITÄT
16. EXPORTKONTROLLE
17. STEUERN
18. GEHEIMHALTUNG
19. SALVATORISCHE KLAUSEL
20. SCHRIFTFORMKLAUSEL
21. BESONDERE BESTIMMUNGEN
22. SCHIEDSGERICHT UND ANWENDBARES RECHT

Stand: September 2025

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Siebenhaar Antriebstechnik GmbH („Siebenhaar“) stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und Siebenhaar dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in Siebenhaars Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich bei Siebenhaar abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. ANGEBOT UND UMFANG DER LIEFERUNG

Siebenhaars Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die Bestellung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Siebenhaar berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei Siebenhaar anzunehmen.

Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden müssen vom Lieferer ebenfalls schriftlich anerkannt werden.

Die in Drucksachen, dem Angebot und der Auftragsbestätigung enthaltenen Unterlagen, wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche bezeichnet sind. Mehr- und Mindergewichte und -lieferungen in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.

Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen.

3. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNG

Bohrungen und Wellensitze werden nach ISO – Passungen, Verzahnungen von Rädern bis 1600 mm Durchmesser und bis zu Modul 10 Teilung nach DIN 3961-67 ausgeführt. Die Einstufung nimmt der Lieferer vor. Die Toleranzen bei Rädern über 1600 mm Durchmesser oder über Modul 10 sind besonders zu vereinbaren. Sämtliche Teile werden mit dem Firmenzeichen des Lieferers versehen.

4. LOHNBEARBEITUNG BEIGESTELLTER TEILE

- a. Zur Bearbeitung eingesandte Teile sind frei Werk des Auftragnehmers (Lieferers) und, soweit erforderlich, in guter Verpackung unter Beifügung eines Packzettels zu übersenden. Eine Versandanzeige ist dem Auftragnehmer unter Angabe seiner Auftragsnummer zu übermitteln.
- b. Der Werkstoff der eingesandten Teile ist bekanntzugeben; er muss bestmögliche Bearbeitung gewährleisten. Vorgearbeitete Teile sind maßhaltig und schlagfrei laufend anzuliefern. Zu räumende Teile dürfen nicht fertig bearbeitet sein und müssen Zugabe für das Nachdrehen besitzen.
- c. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Auftragnehmer die Kosten Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller den entsprechenden Teil des Vertragspreises sowie der vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat.
- d. Werkzeuge und Lehren, die dem normalen Bereich des Auftragnehmers nicht entsprechen, sowie besondere Spannvorrichtungen werden zusätzlich berechnet. Sie bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

- e. Fehlerhaft vorgearbeitete Radkörper können ohne Rückfrage auf Kosten des Bestellers nachgearbeitet oder zurückgegeben werden. Lediglich zum Verzahnen eingesandte Radkörper werden nur entgratet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- f. Abfallmaterial von den zur Bearbeitung eingesandten Teilen wird Eigentum des Auftragnehmers.

5. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Die Preise basieren ausschließlich auf den im Angebot aufgeführten Auslegungsparametern. Einzelpreise gelten ausschließlich im Gesamtpaket. Das Vorgenannte gilt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
- b. Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:
 - (i.) bei Geschäften mit einem Bestellwert bis 5.000,00 € netto Kasse bei Lieferung und Erhalt der Rechnung;
 - (ii.) bei Geschäften mit einem Bestellwert über 5.000,00 € und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten 15 % des Bestellwertes bei Vertragsschluss, der Rest bei Lieferung;
 - (iii.) bei Geschäften mit einem Bestellwert über 5.000,00 € und einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten 30 % des Bestellwertes bei Vertragsschluss; 30 % des Bestellwertes nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist, 30 % des Bestellwertes nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist; 10 % des Bestellwertes bei Lieferung. Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt. Der Gegenwert für die Eindeckung von Metallen bei Lieferung von Kabelwerkserzeugnissen ist bei Vertragsabschluss zu zahlen. Teilabrechnungen sind zulässig.
- c. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach der Wahl des Lieferers auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden. Schecks und – soweit Wechselzahlungen vereinbart ist – Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Daraus sich ergebende Spesen und Bankgebühren sowie Zinsen sind dem Lieferer unverzüglich zu vergüten.
- d. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug so ist Siebenhaar berechtigt – unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers – die Durchführung der vertraglich geschuldeten Arbeiten vorläufig einzustellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Der Besteller hat ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist und es sich für beide Vertragsparteien um ein Handelsgeschäft handelt; ansonsten schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszins.
- e. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Einstellung seiner Zahlungen, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Besteller kommt mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug), dass Siebenhaars Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so wird die Gesamtforderung des Lieferers sofort fällig und Siebenhaar ist berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder nach den gesetzlichen Vorschriften die Leistung zu verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung -vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann Siebenhaar den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- f. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung – oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Lieferer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.
- g. Der Versand der Rechnungen erfolgt generell per Email. Ein Postversand ist auf Wunsch möglich. Die Kosten dafür werden durch eine Kostenpauschale separat in Rechnung gestellt.

6. GEFAHRENÜBERGANG, LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG

- a. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart wurde. Das gilt gleichlautend, selbst wenn Teillieferungen erfolgen oder der Versand durch Siebenhaar durchgeführt wird.
- b. Verzögert sich der Versand infolge Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

- c. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.
- d. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- e. Die Liefer- und Leistungszeit (im Folgenden „Lieferzeit“) beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen – gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten – z.B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen und anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau- und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind vom Lieferer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- f. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt.
- g. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Siebenhaar so bald als möglich mit.
- h. Die Lieferzeit für Lieferungen ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- i. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens ½ vom Hundert des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand außerhalb seines Werkes zu lagern. Siebenhaar haftet ab Versandbereitschaft oder Meldung der Abnahmebereitschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus steht es dem Lieferer frei, die bestellten Waren und/ oder Leistungen an den vereinbarten Lieferort zu versenden.
- j. Bei Eintritt des Lieferverzugs ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Entsteht dem Kunden durch einer allein von Siebenhaar verschuldeten Verzögerung der Lieferungen und Leistungen ein Schaden, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in folgender Weise geltend machen: Nach einer Pönale freien Karenzzeit von 4 Wochen zahlt der Lieferer pro vollendete weitere Woche des Verzugs 0,5 % Pönale, bezogen auf den Wert des verzögerten Teils, bis zu einem Maximalbetrag von 5 %. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzug sind vorbehaltlich der Regelungen in Art. 9 ausdrücklich ausgeschlossen. Siebenhaar bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Schadenspauschale entstanden ist.
- k. Die Rechte des Kunden gem. Art. 12 und Siebenhaars gesetzliche Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. ABNAHME UND ZEUGNISSE

- a. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, erfolgt diese zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb angemessener Frist nach Meldung durch Siebenhaar über die Abnahmebereitschaft.
- b. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- c. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die Siebenhaar nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit dem vereinbarten Abnahmetermin oder der Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Hat der Kunde oder ein Dritter die Lieferungen und Leistungen in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Inbetriebnahme als erfolgt. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Lieferung als erfolgt. Die Abnahme gilt nicht nach den vorstehenden Bestimmungen als erfolgt, wenn der Kunde rechtmäßig die Abnahme vor Ablauf der jeweiligen Frist ausdrücklich verweigert hat.
- d. Zeugnisse werden generell elektronisch archiviert und maximal 8 (acht) Jahre aufbewahrt. Die physische Aufbewahrung im Original muss separat, vertraglich vereinbart werden.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen ihm gegen den Besteller zustehende Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Der Kunde hat Siebenhaar unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. durch Pfändungen) auf die Siebenhaar gehörende Vorbehaltsware erfolgen.

b. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

Der Besteller tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware dem Lieferer schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Lieferers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf.

Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller. Erhält der Besteller aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an dessen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf den Lieferer über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an den Lieferer abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf den Lieferer über, sobald sie der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abzuliefern.

c. Verarbeitungsklausel

Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Lieferer. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Lieferer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Weiterveräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf.

Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grund zu, so tritt er auch diesen Mietzins an den Lieferer ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt die Regelung im vorangehenden Absatz entsprechend.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt, so ist der Lieferer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sofort an sich zu

nehmen; ebenso kann er die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt dem Lieferer oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller aus den laufenden Geschäftsverbindungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

9. GEISTIGES EIGENTUM

Das geistige Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen und an deren Konzeption, wie auch an sämtlicher/n zugehörigen Software und Dokumentationen, gehört Siebenhaar bzw. den betreffenden Subunternehmern bzw. Unterlieferanten von Siebenhaar.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Siebenhaar gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Datum der Lieferung oder – wenn vereinbart – mit Inbetriebnahme. Die Gewährleistung endet jedoch spätestens 18 Monate ab dem Datum der Lieferung oder der Meldung der Versandbereitschaft, je nachdem, welche Voraussetzung zuerst eintritt.
- b. Siebenhaar tauscht oder repariert unentgeltlich nach eigenem Ermessen die mangelhaften Teile, die innerhalb 6 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten, vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten, vom Lieferer beschafften Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Darüberhinausgehende Ansprüche für etwaige Mängelbehebungsverpflichtungen bestehen nicht. Die Spätestfrist für die Geltendmachung aller Gewährleistungen unter Einschluss ausgetauschter oder reparierter Teile endet spätestens 24 Monate nach dem Datum der Meldung der Versandbereitschaft, sofern nicht bereits zuvor die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Art. 12a i) und ii) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- c. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzlieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind dem Lieferer erst auf seine Anforderung zurückzusenden.
- d. Die Fracht für die beanstandeten Teile trägt der Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers
- e. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Witterungs- und Natureinflüsse oder einer Beschädigung unterliegen, wird keine Gewährleistung übernommen. Dies wird vermutet, wenn der Liefergegenstand nicht gemäß Siebenhaars Vorschriften und Anweisungen betrieben wird; der Kunde es versäumt, die Lieferungen und Leistungen von qualifiziertem und geschultem Personal und/oder gemäß Siebenhaars Betriebs- und Wartungsvorschriften zu warten; die Lieferungen und Leistungen mit ungeeigneten Betriebsmitteln betrieben werden. Keine Gewährleistung begründet ein nach Alter, Laufleistung und Qualitätsstufe gewöhnlicher Verschleiß. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung des Lieferers auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Für die Laufeigenschaften von Getrieben sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand des Lieferers maßgebend. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Pflege auftreten, übernimmt der Lieferer keine Gewährleistung. Bei Lieferung von Einzelteilen gewährleistet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung.
- f. Die Gewährleistung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung des Lieferers sowie bei unsachgemäßer Reparatur durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen, unbeschadet der Bestimmung von Ziffer 13 unten.

- g. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist für die ursprüngliche Lieferung.
- h. Siebenhaar haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Siebenhaar hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist Siebenhaars Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

11. GEWÄHRLEISTUNG BEI LOHNBEARBEITUNG BEIGESTELLTER TEILE

- a. Siebenhaar gewährleistet für die Leistungen Lohnbearbeitung eine zeichnungsgerechte Fertigung frei von Verarbeitungsfehlern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Datum der Lieferung. Der Lieferer haftet bei der Bearbeitung eingesandten Materials – Zerspanen, Wärmebehandlung, Schleifen usw. – nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind dem Auftragnehmer die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- b. Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die der Lieferer zu vertreten hat, so übernimmt dieser die Bearbeitung der gleichartigen Ersatzstücke.
- c. Bei Einzelaufträgen (weniger als 20 gleiche Stücke) sind die Ersatzstücke vom Besteller kostenlos und frachtfrei zur Verfügung zu stellen.
- d. Bei Serienaufträgen (gelten für 20 und mehr gleiche Stücke) leistet der Lieferer nur Ersatz, soweit die Ausschussquote 5 % der angelieferten Stückzahl – jede Ausführung für sich gerechnet – übersteigt, und zwar in Höhe der vom Besteller aufgewendeten Kosten für Rohmaterial und Arbeitslöhne, höchstens jedoch bis zum 5-fachen Betrag des Auftragswertes für das zu ersetzende Werkstück. Bei Auftragswiederholung wird die Ausschussquote von der Jahreslieferung, beginnend mit der ersten Lieferung, berechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

12. HAFTUNG DES LIEFERERS, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- a. Für Pflichtverletzungen haftet Siebenhaar – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - (i.) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - (ii.) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - (iii.) bei Mängeln, die Siebenhaar arglistig verschwiegen hat,
 - (iv.) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - (v.) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- b. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Siebenhaar auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- c. Der Lieferer haftet nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall, Datenverlust oder sonstige indirekte Schäden.
- d. Für alle weiteren Schäden haftet der Lieferer bis maximal 100% des Auftragswertes.
- e. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. RÜCKTRITTSRECHT UND SONSTIGE RECHTE

- a. Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn dem Lieferer die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn der im Verzug befindliche Lieferer schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist hat verstreichen lassen, wenn der Lieferer schuldhaft eine ihm gestellte ausreichende Nachfrist

für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist.

- b.** Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen den Lieferer unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich verändert haben, dass dem Lieferer die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- c.** Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und den in Ziffer 6 und 12 festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen den Lieferer geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

14. HÖHERE GEWALT

Siebenhaar haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder zu einem sonstigen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches Siebenhaar nicht zu vertreten hat. Dazu zählen insbesondere behördliche Maßnahmen inklusive etwaiger Verschärfungen, Verzögerungen bei der Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen, Gesetzesänderungen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Epidemie, Pandemie, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten, Überschwemmungen, Sabotage, Mangel an Arbeitskräften, Energie und/oder Rohstoffen, Diebstahl, Explosionen, Embargo.

Ein solches Ereignis ist auch die nicht richtige und/oder nicht rechtzeitige Belieferung Siebenhaars durch seine Lieferanten, wenn Siebenhaar diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder unmittelbar danach mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatte. Dies gilt auch dann, wenn Siebenhaar das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließt.

Jede Partei ist insoweit berechtigt, ihre Tätigkeiten zu unterbrechen oder einzuschränken, als diese an der Durchführung aufgrund von im ersten Absatz des Art. 14 genannten Ereignisses behindert oder beeinträchtigt wird (mit Ausnahme der Verpflichtung Zahlungen zu leisten), sofern die beeinträchtigte Partei die andere Partei ohne schuldhaftes Zögern von dieser Verzögerung schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) informiert hat. Die Verpflichtungen der beeinträchtigten Partei werden dann für die Dauer des im ersten Absatz des Art. 14 genannten Ereignisses und für die Dauer der Zeit, die für die Wiederaufnahme der Arbeiten notwendig ist, unterbrochen oder eingeschränkt. Die Terminpläne werden aufgrund dieser Verzögerungen entsprechend angepasst. Sollte die Verzögerung oder Reduzierung der vertraglichen Verpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen anhalten, werden die Parteien über die weitere Vorgangsweise beraten und versuchen eine Vereinbarung innerhalb von dreißig (30) Tagen zu erreichen.

Sofern eine solche Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeiten mehr als 180 aufeinander folgende Tage oder insgesamt mehr als 6 Monate innerhalb einer 12 Monatsperiode überschreitet, dann sind sowohl der Kunde als auch Siebenhaar berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Aufgrund von Pflichtverletzungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, können keinerlei Forderungen gestellt werden. Sämtliche Forderungen und Kosten, die vor dem Eintritt der höheren Gewalt entstanden sind, bleiben aufrecht und werden aufgerechnet.

15. GESETZE, INTEGRITÄT

Sollte nach Vertragsschluss eine Änderung einschlägiger Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Satzungen und/oder technischer Standards erfolgen, ist Siebenhaar zur Anpassung der Lieferzeit und Geltendmachung der durch die Änderung entstandenen Kosten berechtigt.

Die Parteien verpflichten sich hiermit, sämtliche notwendigen Schritte zur Verhinderung von Korruption, Geldwäsche und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu unternehmen. Ein Verstoß hiergegen kann dazu führen, dass Siebenhaar den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigt.

16. EXPORTKONTROLLE

- a.** Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Siebenhaars Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere hält sich der Kunde an die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in ihrer geänderten Fassung, die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und einzelne belarussische Amtsträger in ihrer geänderten Fassung und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in ihrer geänderten Fassung ein.

- b. Der Kunde verpflichtet sich keine Güter oder Technologien gemäß Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in ihrer geänderten Fassung, nach Russland, Belarus, Iran, Syrien, Nordkorea oder zur Verwendung in die Länder Russland, Belarus, Iran, Syrien, Nordkorea wiederauszuführen.
- c. Des Weiteren sichert der Kunde zu, dass die nach diesem Vertrag zu transportierenden Lieferungen und/oder Teile davon nicht durch das Hoheitsgebiet Russlands und/oder anderer Embargoländer transportiert werden dürfen und werden, es sei denn, der Kunde hat von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes die Ausfuhrgenehmigungen für den Transit der Lieferungen durch das Hoheitsgebiet Russlands erhalten.

Der Kunde hat Siebenhaar vor dem Liefertermin der Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon (bei Teillieferung) Transportdokumente zur Verfügung zu stellen, die den Transportweg der Lieferungen und die Abwesenheit von Russland und anderen Embargoländern (für die Durchfuhr der Lieferungen) auf diesem Weg bestätigen. Solche Dokumente können die vom Kunden bestätigte Beschreibung des Transportweges, der Transportantrag und dessen Bestätigung durch den Kunden mit Angabe des Transportweges (bestätigter Transportauftrag) sowie sonstige Transportdokumente sein.

Erhält der Kunde von der zuständigen Exportkontrollbehörde eine Genehmigung für die Durchfuhr der Lieferungen durch Russland oder ein anderes Embargoland (für die Durchfuhr der Lieferungen), so hat der Kunde Siebenhaar innerhalb derselben Frist eine Kopie dieser Genehmigung zu übermitteln. Bei Vorlage einer gültigen Transitgenehmigung ist die Bereitstellung von Transportdokumenten nicht erforderlich.

- d. Der Kunde hat Siebenhaar und/oder den Hersteller der Lieferungen und Leistungen von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Strafen, Schäden, Verlusten und Verbindlichkeiten freizustellen, die diesen aufgrund der Nichteinhaltung von Art. 16 durch den Kunden entstehen.
- e. Die Nichteinhaltung irgendeines Teils von Art. 16 stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags dar.
- f. Der Kunde haftet für die Verletzung einer der oben genannten Zusicherungen und/oder Garantien. Der Kunde ist verpflichtet, Siebenhaar bedingungslos für alle Verluste, Schäden, Bußgelder und Kosten zu entschädigen, die Siebenhaar und/oder einer Gesellschaft der Siebenhaar Gruppe im Zusammenhang mit einem Verstoß entstehen, der ganz oder teilweise auf die Verletzung einer Zusicherung oder Gewährleistung durch den Kunden zurückzuführen ist.
- g. Stellt Siebenhaar vor der tatsächlichen Übergabe der Lieferungen und Leistungen und/oder ihrer Teile an den Kunden fest, dass eine der oben genannten Zusicherungen und/oder Garantien nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und/oder der Kunde nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt der Aufforderung von Siebenhaar eine akzeptable schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der genannten Zusicherungen und Garantien vorgelegt hat, hat Siebenhaar das Recht, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden einseitig ganz oder teilweise zu kündigen. Eine solche Ablehnung gilt als rechtmäßig und führt zu keiner Haftung von Siebenhaar. Darüber hinaus hat Siebenhaar das Recht, den im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrages entstandenen Schaden geltend zu machen.

17. STEUERN

Dem Kunden fallen die Abgaben, Steuern (insbesondere Umsatz-, Verkaufs-, Verbrauchs-, Unternehmens-, Verkehrs- oder Quellensteuern), Veranlagungen oder Gebühren irgendeiner Art zur Last und diese sind nicht im Vertragspreis und alle sonstigen an Siebenhaar zu zahlende Beträge enthalten. Dies gilt nicht für Steuern oder Gebühren, die auf die Gewinne von Siebenhaar festgesetzt werden oder die gemäß der für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen geltenden Incoterms®-Klausel von Siebenhaar zu tragen sind.

Wenn Siebenhaar im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen und/oder mit dem Vertrag selbst von Behörden des Landes, in dem die Lieferungen und Leistungen installiert oder erbracht werden sollen, Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegt werden, hat der Kunde Siebenhaar alle diesbezüglichen Beträge gegen Nachweis zu erstatten.

Der Kunde unterstützt, sofern notwendig, Siebenhaar bei der Geltendmachung von Begünstigungen durch Steuerabkommen im Land der Projektausführung. Die Parteien stellen sich auf Nachfrage sämtliche notwendigen

Dokumente (Ansässigkeitsbescheinigung, Vertragsvereinbarung, Betriebsstätten-Registrierungszertifikat) für die Anwendung des Steuerabkommens zur Verfügung.

Wenn der Kunde nach den anwendbaren Gesetzen dazu verpflichtet ist, von an Siebenhaar zu leistenden Zahlungen Abzüge für solche Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren vorzunehmen, hat der Kunde den Betrag seiner Zahlung so weit zu erhöhen, dass der bei Siebenhaar eingehende Nettobetrag dem Vertragspreis ohne solche Abzüge entspricht. Der Kunde stellt Siebenhaar einen Nachweis darüber aus, dass er vorgenannte Zahlungen geleistet hat.

18. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien halten die Einzelheiten des Vertrages und alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen geheim, und keine der Parteien darf solche Einzelheiten oder Informationen (außer, soweit dies für die Zwecke des Vertrages erforderlich ist) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei veröffentlichen oder weitergeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt in der Regel nach 10 Jahren, es sei denn die Parteien haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt aber in jedem Fall, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Verstoß gegen die Klausel allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden bzw. nach Vertragsschluss werden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig oder sollte sich in der AGB eine Regelungslücke zeigen, so bleiben sie im Übrigen wirksam.

Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sofern es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, tritt an Stelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig ist, eine Bestimmung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen in angemessener, vertretbarer Weise Rechnung zu tragen.

Der vorhergehende Satz gilt auch entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

20. SCHRIFTFORMKLAUSEL

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Nebenabreden sind nicht getroffen.

21. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Der Kunde ist verpflichtet, termingerecht angemessene Arbeitsbedingungen sowie die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Lieferungen und Leistungen zu schaffen.

Durch den Kunden verursachte Verspätungen berechtigen Siebenhaar zu einer Anpassung der Lieferzeit und zur Geltendmachung der dadurch entstandenen Kosten.

Der Kunde stellt auf eigene Kosten qualifiziertes Fach- und Hilfspersonal bereit. Siebenhaar ist berechtigt, nicht geeignetes Personal zurückzuweisen und/oder die Auswechslung auf Kosten des Kunden zu verlangen. Siebenhaar übernimmt keine Haftung für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten des vom Kunden gestellten Fach- und Hilfspersonal.

Die zur Durchführung der Montage notwendigen behördlichen Genehmigungen, Produktionsmaterialien und Hilfsstoffe, wie Gas, Wasser, Strom usw. sowie Hebezeuge und Transportvorrichtungen (soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart) hat der Kunde kostenlos bereitzustellen. Von Siebenhaar zur Durchführung der Leistung an Ort und Stelle zu beschaffendem Material wird gemäß Aufwand berechnet.

22. SCHIEDSGERICHT UND ANWENDBARES RECHT

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Kassel. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht von Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).